

## **Satzung der Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Erzdiözese Freiburg**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die „Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Erzdiözese Freiburg“ (GCL-Diözesangemeinschaft Freiburg/GCL Freiburg) umfasst die Mitglieder der Weltgemeinschaft Christlichen Lebens in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die GCL-Diözesangemeinschaft Freiburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB mit Sitz in Ettlingen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er fördert die Bestrebungen, religiöses Leben in sozialer Verantwortung mit Hilfe der ignatianischen Spiritualität zu vertiefen.

(3) Er fördert auch die internationale Gesinnung durch Zusammenarbeit mit der GCL in anderen Ländern, deren Bemühungen auf europäischer wie auf Weltebene gleichgerichtet sind.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch begleitete Gruppenarbeit sowie durch Besinnungstage, Meditationswochenenden, verschiedene Formen von Exerzitien und thematische Veranstaltungen sowie Wochenenden als offene Angebote für jeden Interessenten/jede Interessentin.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. das Gruppenvertretertreffen und
2. das Diözesane Leitungsteam.

## **§ 4**

### **Gruppenvertretertreffen**

- (1) Dem Gruppenvertretertreffen obliegt vor allem:
1. die Vorgabe für die Jahresplanung,
  2. die Wahl und Entlastung des Diözesanen Leitungsteams (§ 5),
  3. die Bestellung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin für die Jahresabrechnung,
  4. die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  5. die Beschlussfassung über die Finanzverwaltung (§ 6) im einzelnen in einer Finanzordnung,
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit und
  7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Das Gruppenvertretertreffen findet mindestens zweimal jährlich statt.

## **§ 5**

### **Diözesanes Leitungsteam**

- (1) Das Diözesane Leitungsteam besteht aus:
1. dem / der Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern,
  4. dem ernannten Kirchlichen Assistenten.

Die Mitglieder zu 1., 2. und 3. werden auf zwei Jahre gewählt. Das Mitglied zu 4. wird auf vier Jahre von der zuständigen kirchlichen Autorität ernannt.

- (2) Dem Diözesanen Leitungsteam obliegt vor allem:
1. die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Gruppenvertretertreffen vorbehalten sind,
  2. die Zusammenarbeit innerhalb der GCL auf nationaler und internationaler Ebene,
  3. die Vertretung des Vereins nach außen und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sinne des Vereinszwecks.

## **§ 6**

### **Finanzverwaltung**

(1) Die Finanzverwaltung wird im Rahmen des vom Gruppenvertretertreffen verabschiedeten Haushaltsplanes vom Diözesanen Leitungsteam nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungsführung und Rechnungslegung vorgenommen. Das Diözesane Leitungsteam bestellt hierzu aus seinen Reihen einen Finanzverwalter/eine Finanzverwalterin.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder und Freunde und
2. Zuschüssen der Erzdiözese Freiburg oder von Förderinstitutionen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist aber gestattet, Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Auslagen wie Reise-, Büro-, Telekommunikations- und Portokosten zu erstatten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Entgegennahme von Zuwendungen (Mitgliedsbeiträgen, Spenden als Geldzuwendungen oder Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) ist nur der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin berechtigt. Nur er/sie unterschreibt Zuwendungsbestätigungen.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Diözesanen Leitungsteams haften der GCL Freiburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Förderervereinigung der Gemeinschaft Christlichen Lebens in Deutschland e. V.“ in Augsburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Diese Satzung wurde vom Gruppenvertretertreffen der GCL Freiburg am 24. März 2012 beschlossen.